

2. möglichst geringe Stückverluste (bzw. Schädigungen) im Gefolge haben.

Denkbar wäre immerhin, daß die Stückverluste bei dauernd niederen O₂-Konzentrationen höher sind als bei wenigstens halb mit Sauerstoff gesättigtem Wasser.

Es ist im übrigen mehr als wahrscheinlich, daß die Sauerstoffkonzentrationen im Wasser nicht weniger Hälteranlagen während der Zeit der Einhälterung weit unter der Sättigung liegen und gerade diesbezügliche Zahlen wären von eminentem Interesse. Vielleicht ließen sich Verluste von für die Weiterzucht bestimmter Karpfen während der Hälterung oder später im Abwachsteich auf verminderte O₂-Konzentrationen während des Winters zurückführen. Abhilfe wäre auf verschiedenen Wegen möglich. Am einfachsten mittels Zufuhr von Sauerstoff. Der Nutzeffekt solcher Zufuhren beträgt auch bei idealer Verteilung des Sauerstoffes (etwa über einen ganz fein gelochten Druckschlauch) nur 20 bis höchstens 30% (letzteres bei größeren Wassertiefen): Soll also 1 Tonne Karpfen bei Temperaturen von 1–2 Grad ganz mit Sauerstoff aus der Stahlflasche versorgt werden, so müßte man pro Stunde 60–100 l Sauerstoff (ca. 2 at aus einer 40-l-Flasche) zuführen. Dies wäre 3–5 mal soviel als von den Fischen faktisch verbraucht wird (70–80% des zugeführten Sauerstoffes gehen unrettbar an die freie Atmosphäre verloren).

Bei um je 5–6 Grad erhöhten Temperaturen muß mit dem jeweils doppelten Bedarf gerechnet werden. Natürlich kann man Karp-

fen nur relativ kurze Zeit mit gasförmigem Sauerstoff allein versorgen, da das Wasser sich ja rasch mit giftigen Stoffwechselprodukten anreichert. Hat man indessen zu wenig Frischwasser zur Verfügung (etwa nur die Hälfte), so kann fehlender Sauerstoff ohne weiteres aus der Flasche ergänzt werden: Mit einer vollgefüllten 40-l-Stahlflasche (Inhalt 6000 l Sauerstoff) kommt man dann, bei niedrigen Temperaturen und 1 Tonne Fische, etwa 10 Tage aus. Öftere O₂-Kontrollen sind selbstverständlich notwendig.

Hier sei noch kurz aber eindringlich hingewiesen auf die Möglichkeit, Karpfen während der Hälterung mit Kochsalz und insbesondere mit Hydratkalk zu behandeln. Nicht genug kann wiederholte Hydratkalkbehandlung in solchen Fällen empfohlen werden, in welchem Verdacht besteht, daß Fische infiziert sind.

Noch ein Wort über die Wasserqualität: Quellwasser ist qualitativ wesentlich höher zu bewerten als Teichwasser, vor allem deshalb, weil es in der Regel frei ist von fäulnisfähigen Stoffen und vor allem von Krankheitserregern. Wenn Quellwasser 1 bis 2 km frei rinnt, so kühlt es sich bei Frostwetter, auch wenn die Mengen nicht ganz klein sind, so weit ab, daß die Temperaturen so niedrig werden, daß die Gewichtsverluste in den Hältern gering bleiben. Der beste Indikator für starke Abkühlung ist das Auftreten von Eis im Untergebiet. Selbstverständlich ist es noch einfacher und sicherer, die Temperaturen zu messen!

Die Mißachtung der Seenverkehrsordnung

Im Juli-Augustheft 1961 von „Österreichs Fischerei“ begrüßten wir die neue Seenverkehrsordnung (Bundesgesetz vom 22. 3. 1961 über die Regelung des Schiffsverkehrs auf Seen) und hofften damals, daß dadurch die rücksichtslosen Motorbootfahrer in die Schranken gewiesen würden! Welche Illusion! War naturgemäß für den Sommer 1961 keine Besserung mehr zu erwarten, durfte man doch auf 1962 hoffen; als sich 1962 kaum etwas änderte, dachte man, daß die Exekutive erst mit dieser neuen Materie vertraut werden

und Erfahrungen sammeln müsse. In den folgenden Jahren wurde es auf einzelnen Seen nur insoferne besser, als verschiedene Bootstypen (Außenbordmotoren) in einzelnen Bundesländern verschwanden; dort wo diese aber nicht verboten waren, geschah fast gar nichts. Nach 5 Sommern, in denen das Seenpolizeigesetz voll in Geltung stand, kann man wahrlich nichts Gutes über die Einhaltung der in diesem Gesetz verlautbarten Vorschriften berichten. Die 200 m breite Uferschutzzone wird allzu oft mißachtet: man sieht zahlreiche

Boote — wenn auch langsam — entlang des Ufers fahren, oder Besitzer von Ufergrundstücken fahren mit ihren Motorbooten schon nach 10 oder 20 m mit Vollgas schräg durch die 200-m-Zone, Sperrgebiete werden völlig ignoriert — so fahren z. B. an schönen Tagen im gesperrten Teil des Mondsees, im schmalen Ostteil, zahlreiche Motorboote vor dem Campingplatz auf dem See spazieren, einige sogar mit Wasserskifahrern. Überhaupt werden die bindenden Vorschriften des § 24 über die Ausübung des Wassersportes so behandelt, als existierten sie überhaupt nicht: Außer dem Bootssteuermann *muß* eine zweite Person zur Beobachtung des Wellenreiters oder Wasserskifahrers mitgeführt werden und außer dieser Person und der mit der Ausübung beschäftigten — also einem eventuellen 2. Sportler — *darf* niemand anderer, etwa Freunde oder Bewunderer der Geschleppten im Boot mitfahren! Dort, wo die Anzahl der im Schleppboot mitfahrenden Personen stimmt, dürfte das eher dem Zufall zuzuschreiben sein, als der Einhaltung der Vorschrift; weniger sündigen zwar hier die beruflichen Wasserskischlepper, als nahezu alle Privatsportler. Wo sieht man die Gendarmerie, die die Einhaltung der Vorschriften des Seenpolizeigesetzes beaufsichtigt? Warum drängen die Verkehrsreferenten der zuständigen Bezirkshauptmannschaften nicht auf Einhaltung der Vorschriften auf den in ihren Bezirken liegenden Seen? Es stimmt zwar, daß die Benzinzuteilung für die Boote der Gendarmerie oft lächerlich gering ist und die wenigen Liter für Rettungsaktionen aufgehoben werden müssen, aber es würden einige gute Ferngläser genügen und die Beobachtung vom Ufer unserer nicht so großen Seen und Bestrafung der Verkehrs-

sünder würde bereits wesentliche Besserung bringen.

Ein Rundgang durch die Campingplätze und eine entsprechende Aufklärung der fremden Bootsbesitzer über die in Österreich bestehenden Vorschriften und die speziellen Sperrgebiete des Sees würde sich sicherlich lohnen. So wie unser Finanzminister das Flugblatt „Heimkehr ohne Furcht“ herstellen und an den österreichischen Grenzstellen den Österreichern, die ins Ausland fahren, überreichen läßt, könnten doch auch den ausländischen Gästen, die mit Motorbooten einreisen, entsprechende Merkblätter überreicht werden! Die zuständigen Referenten der Bezirkshauptmannschaften müßten die für ihre Seen bestehenden Sondervorschriften über Sperr- und Schutzzonen ebenfalls in großer Auflage herstellen und über die Bürgermeisterämter auf Campingplätzen verteilen lassen, Besitzer von Villen oder Sommerhäusern müssen ebenfalls ein solches Flugblatt von ihrem Gemeindeamt erhalten! Gerade die einheimischen Sportmotorbootfahrer dürfen sich keinesfalls auf Unkenntnis des Gesetzes ausreden. Solche Bürgermeister, die unbegreiflicherweise immer noch der grundfalschen Meinung sind, daß möglichst viele Motorbootbesitzer ihre Gestade beunruhigen müßten, weil dies den Fremdenverkehr hebe, müssen eben durch die Bezirkshauptmannschaft darüber aufgeklärt und notfalls gezwungen werden, die Vorschriften der Seenverkehrsordnung auch in ihren Bereichen durchführen zu lassen! Schließlich handelt es sich um ein Bundesgesetz, das hier zum Nachteil der Fischerei, der Natur, und tausender wirklich Erholung und Ruhe suchender Sommergäste in sträflicher und leichtsinniger Weise mißachtet wird!

Dr. Hemsén

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Österreichs Fischerei](#)

Jahr/Year: 1965

Band/Volume: [18](#)

Autor(en)/Author(s): Hensen Jens

Artikel/Article: [Die Mißachtung der Seenverkehrsordnung 141-142](#)